

# VERFAHRENS- ORDNUNG



Mehr  
fürs Leben.

## Anwendungsbereich

Zur Aufklärung von potenziellen Compliance-Verstößen pflegt ALDI SUISSE eine offene Hinweisgeberkultur. ALDI SUISSE-Mitarbeitende sowie externe Dritte (z. B. Geschäftspartner, Lieferanten und deren Mitarbeitende etc.) haben daher die Möglichkeit, Gesetzesverstöße, Verstöße gegen den ALDI SUISSE Code of Conduct oder andere interne Richtlinien von ALDI SUISSE zu melden.

Zur Bearbeitung solcher Hinweise hat ALDI SUISSE einen standardisierten Prozess eingerichtet, entsprechend dem jede Person anonym oder namentlich Missstände melden kann.

### Hinweise können insbesondere zu folgenden Themen gemeldet werden:

- Betrug oder Veruntreuung
- Sexuelle Belästigung und Mobbing
- Drohungen und Gewalt am Arbeitsplatz
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen
- Geschenke, Bestechungen und Schmiergelder
- Diebstahl
- Diskriminierung
- Fälschung von Fakten, Preisen oder Zahlen
- Veröffentlichung von betriebsinternen Informationen
- Kartellrecht
- Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
- Steuerrecht
- Verstöße gegen Menschenrechte

Darüber hinaus hat ALDI SUISSE über die unten aufgeführten Kanäle einen Beschwerdemechanismus etabliert, der es Personen entlang der Lieferkette zudem ermöglicht, Missstände wie z. B. Menschenrechtsverstöße, Umweltrechtsverstöße, mangelnde Arbeitssicherheit oder ausbleibende Bezahlungen zu melden.

## Hinweisgeberkanäle

Als externe Hinweisgeberstelle steht der Vertrauensanwalt von ALDI SUISSE zur Verfügung. Der Vertrauensanwalt ist über seine E-Mail-Adresse und eine bereitgestellte Telefonnummer erreichbar. Neben der Möglichkeit, Hinweise auf Deutsch und Englisch abzugeben, sind weitere Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Holländisch, Norwegisch und Schwedisch) verfügbar.

Neben der Kontaktaufnahme zum Vertrauensanwalt können sich Hinweisgeber bei (potenziellen) Compliance-Verstössen ebenfalls direkt an die Compliance-Abteilung wenden.

#### **Vertrauensanwalt**

Dr. Christian Wind  
Bratschi AG  
Bahnhofstrasse 70  
CH- 8021 Zürich  
Tel.: +41 800 200 306  
(Montag bis Freitag 8.00 bis 20.00 Uhr)  
E-Mail: [aldi-suisse@bratschi.ch](mailto:aldi-suisse@bratschi.ch)

#### **Compliance-Abteilung**

[compliance@aldi-suisse.ch](mailto:compliance@aldi-suisse.ch)

## **Eingang und Erstprüfung eines Hinweises auf einen Compliance-Verstoss**

Unabhängig davon, über welchen Hinweisgeberkanal ein Hinweis eingegangen ist, wird dieser unter Beachtung von Datenschutz und gewünschter Anonymität an die interne Hinweisgeberstelle (Compliance-Abteilung) weitergeleitet. Der Eingang eines Hinweises wird entweder vom Vertrauensanwalt oder der Compliance-Abteilung innerhalb von sieben Tagen bestätigt. Anschliessend wird der Hinweis auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Sofern erforderlich und möglich, nimmt die Compliance-Abteilung Kontakt zum Hinweisgeber auf und fordert weitere Informationen an, die zur Bearbeitung des Hinweises benötigt werden. Bei Anonymität erfolgt die Kontaktaufnahme über den Vertrauensanwalt. Soweit sich der Verdacht auf einen Compliance-Verstoss erhärtet, wird dieser weiter untersucht. Andernfalls wird der Hinweis abgeschlossen und der Hinweisgeber darüber informiert, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Sollte sich bei der Prüfung ergeben, dass der Hinweis den Zuständigkeitsbereich von ALDI SÜD, HOFER oder anderen ALDI-Gesellschaften betrifft, wird der Hinweisgeber entsprechend informiert und der Hinweis, soweit vom Hinweisgeber gewünscht, an die zuständige Stelle weitergeleitet.

## **Untersuchung des Hinweises**

Handelt es sich um einen internen Sachverhalt, von dem nur das Unternehmen ALDI SUISSE betroffen ist, so leitet der Compliance-Officer diesen grundsätzlich zur Bearbeitung an die zuständige Geschäftsführung weiter. Bei bestimmten Verstosskategorien kann der Compliance-Officer ein Untersuchungskomitee einberufen, an dem je nach Sachverhalt u. A. die interne Revision oder der Datenschutzbeauftragte teilnimmt. Sollten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung von menschen- oder umweltrechtlichen Pflichten vorliegen, ist auch der Menschenrechtsbeauftragte Bestandteil eines Untersuchungskomitees. Sollten externe Dritte (z. B. Zulieferer) von dem Hinweis betroffen sein, wird der Hinweis federführend durch die Abteilung Sustainability untersucht, die bei Bedarf externe Dritte zur Untersuchung hinzuziehen kann.

Soweit sich der Verstoss im Rahmen der Untersuchung bestätigt, werden Folgemaassnahmen in die Wege geleitet. Diese Massnahmen dienen zum einen der angemessenen Wiedergutmachung und Sanktionierung des Verstosses. Zum anderem soll das Risiko eines ähnlichen Verstosses in der Zukunft vermieden oder verringert werden.

Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise betraut sind, handeln unparteiisch und unvoreingenommen. Sie sind zur Erfüllung dieser Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **Abschluss des Hinweises**

Nachdem die Untersuchung durchgeführt wurde und ggf. erforderliche Folgemaassnahmen initiiert wurden, informiert die Compliance-Abteilung den Hinweisgeber über den Abschluss bzw. den Zwischenstand der Untersuchung, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht. Diese Meldung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung des Hinweises. Bei Meldungen, die über den Vertrauensanwalt an ALDI SUISSE herangetragen wurden, erfolgt die Rückmeldung über den Vertrauensanwalt.

## **Hinweisgeberschutz und Betroffenenrechte**

Der Hinweisgeberschutz sowie die Beachtung der Betroffenenrechte werden jederzeit gewährleistet.

Das Recht eines Hinweisgebers auf Anonymität wird auf seinen Wunsch hin immer gewahrt. Die Anonymität des Hinweisgebers ist dadurch sichergestellt, dass der Hinweisgeber unter den Schutz des Anwaltsgeheimnisses des Vertrauensanwalts fällt, welches von ALDI SUISSE ausdrücklich dem Vertrauensanwalt zugestanden wurde. Eine Offenlegung des Namens des Hinweisgebers durch den Vertrauensanwalt an die Compliance-Abteilung erfolgt nur dann, soweit der Hinweisgeber hierzu einwilligt, oder durch ALDI SUISSE, wenn ALDI SUISSE rechtlich dazu verpflichtet ist.

Untersuchungen werden mit äusserster Vertraulichkeit und Diskretion behandelt, insbesondere die Identität von Hinweisgebern oder Dritten, die im Rahmen eines Hinweises erwähnt werden, werden geschützt. Nur an der Untersuchung beteiligte Personen erhalten Zugriff auf die Untersuchungsunterlagen.

Jeder Hinweisgeber, der in gutem Glauben eine Meldung oder einen Hinweis abgibt, wird vor nachteiligen Folgen (z. B. arbeitsrechtlichen Konsequenzen, Diskriminierung) höchstmöglich geschützt, unabhängig davon, ob sich ein Verstoß bestätigt oder nicht. Sollte für einen Hinweisgeber der Eindruck entstehen, in Folge der Hinweisabgabe nachteilige Konsequenzen zu erleiden, kann sich der Hinweisgeber mit der Compliance-Abteilung in Verbindung setzen und den Verdacht der Vergeltungsmassnahmen schildern. Die Compliance-Abteilung wird diesen Verdacht anschliessend überprüfen. Sollten hierbei konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Vergeltungsmassnahmen festgestellt werden, werden entsprechende fallbezogene Folgemaassnahmen beschlossen, um die Situation zu bereinigen und um das Risiko eines ähnlichen Vorkommnisses in der Zukunft bestmöglich zu vermeiden.

Böswillige oder mutwillig falsche Meldungen werden nicht toleriert. Bewusste Falschmeldungen können bei Mitarbeitenden im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahrens von ALDI SUISSE geahndet werden.

Jede Person, die eines Compliance-Verstoßes verdächtigt wird, hat das Recht, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine Person gilt so lange als unschuldig, bis ihre Schuld nach Abschluss einer Untersuchung erwiesen ist.